

## Ausfallhonorar

Stand Jan./2021

### Bundesgeschäftsstelle

Am Karlsbad 15  
10785 Berlin  
Telefon 030 2350090  
Fax 030 23500944  
bgst@dptv.de  
www.dptv.de

Das Recht, ein Ausfallhonorar verlangen zu dürfen, ergibt sich aus § 615<sup>1</sup> Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

Voraussetzung ist das Vorliegen eines Dienst- bzw. Dienstleistungsvertrages, wozu auch der seit 2013 im BGB geregelte Heilbehandlungsvertrag zählt. Danach kann der Dienstleistungsverpflichtete, hier der Psychotherapeut/die Psychotherapeutin, die vereinbarte Vergütung verlangen, wenn der Dienstberechtigte, also der Patient/die Patientin in Verzug ist. Typischerweise ist ein Patient in Annahmeverzug, wenn er fest vereinbarte Termine versäumt. Zur Nachleistung der Behandlung an einem anderen Termin besteht keine Verpflichtung.

Einschränkend legt § 615 BGB fest, dass der Dienstleistungsverpflichtete sich jedoch das anrechnen lassen muss, was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder mutwillig zu erwerben unterlässt. Ein Ausfallhonorar kommt somit nur in Betracht, wenn die ausfallende Stunde nicht durch anderweitige Patientenbehandlung besetzt werden kann. Gerade Psychotherapeuten arbeiten üblicherweise nach dem Bestellsystem, d.h. dass Termine für einen längeren Zeitraum vereinbart werden. Bei kurzfristigen Absagen von Patienten dürfte regelmäßig eine Kompensation durch Behandlung von anderen Patienten nicht möglich sein.

Aus der Gesetzesformulierung ergibt sich, dass der Anspruch auf ein Ausfallhonorar nicht schriftlich vereinbart sein muss und es auch keine Rolle spielt, ob der Patient bzw. die Patientin unverschuldet durch Krankheit, Unfall, etc. den Behandlungstermin nicht wahrnehmen konnte. Auch ist keine Rede davon, dass eine rechtzeitige Absage des vereinbarten Termins den Anspruch auf Ausfallhonorar entfallen lassen würde.

Diese relativ strenge Regelung zu Gunsten von Dienstverpflichteten rührt aus dem Grundgedanken, dass der Dienstleistungsverpflichtete (Psychotherapeut/tin) für den Lebensunterhalt auf die Vergütung angewiesen ist und die Arbeitsleistung, über die durch das Behandlungsverhältnis disponiert wurde, nicht anderweitig verwertet und nicht ohne Nachteile nachgeholt werden kann.

Trotz dieser Rechtslage gem. BGB ist zu empfehlen ein Ausfallhonorar, das ggf. verlangt werden soll, **vorab schriftlich** zu vereinbaren. Dies dient der Klarstellung und eventuell auch späteren Beweis Zwecken. Zudem ist möglich, dass es auch nur so durchsetzbar ist. Denn nach dem Bundesmantelvertrag-Ärzte<sup>2</sup> dürfen von Kassenpatienten Zahlungen außerhalb der vertragspsychotherapeutischen Versorgung nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung gefordert werden. Das Ausfallhonorar gehört nicht zur Krankenkassenleistung.

Ferner empfehlen wir, das Ausfallhonorar nur im Falle nicht rechtzeitiger Absage eines vereinbarten Termins festzulegen. Nur bei (zu) **kurzfristigen Absagen** erschließt sich, dass eine Nachbesetzung mit einem anderen Patienten aussichtslos sein wird. Damit

umgeht man lästige Diskussionen etwa mutwilligen Unterlassens, den Behandlungstermin nicht anderweitig vergeben zu haben. Als Frist zur Bestimmung der „kurzfristigen“ Absage halten wir 48 Stunden vor der Terminvereinbarung für angemessen<sup>3</sup> (Sonnabende zählen übrigens als Werktage). Ferner empfehlen wir auch einen **Abschlag vom gesamtfälligen Honorar** in Höhe von 40 % vorzunehmen, um damit der gesetzlichen Regelung zu entsprechen, dass berücksichtigt werden muss, was auf Seiten des Psychotherapeuten erspart wurde durch das Ausfallen der Behandlungsstunde, seien es auch nur geringfügige Kosten wie Strom oder Fahrgeld. Bei Geltendmachung von nur 60 % des Honorars wird es dem Patienten kaum möglich sein, höhere Einsparungen nachzuweisen, wobei für Einsparungen oder anderweitige Behandlungen des Psychotherapeuten am abgesagten Termin der Patient beweispflichtig ist.

Begründen lässt sich eine solche Vereinbarung mit dem Hinweis, dass innerhalb eines Zwei-Tage-Zeitraumes Terminumlegungen nur noch schwer möglich, die laufenden Praxiskosten aber dennoch zu finanzieren sind und der ausgefallene Termin nicht mit der Kasse/der Versicherung abgerechnet werden kann.

In unserem Muster-[Therapievertrag](#) nebst Informations- und Merkblatt (herunterzuladen von unserer Webseite: Intern -> Materialien zum Downloaden -> Formulare § Vorlagen -> Praxisvorlagen) haben wir entsprechend den Empfehlungen formuliert. Für eine moderate Handhabung des Ausfallhonorars gibt es noch einen weiteren Grund. Wenn nämlich die Vereinbarung darüber formularmäßig geschieht, wie zum Beispiel bei unserem Muster-Therapievertrag, greifen die Regelungen für Allgemeine Geschäftsbedingungen. Diese sehen unter anderem eine Unwirksamkeit von formularmäßigen Vertragsklauseln vor, wenn sie den Verbraucher unangemessen benachteiligen<sup>4</sup>. Bei unserem Vorschlag von Schriftlichkeit, unschädliche Absage bis zu 48 Stunden vor dem vereinbarten Termin und Forderung von nur 60 % des Honorars als Ausfallhonorar wird dieses Risiko vermieden und entspricht dem Gerechtigkeits- bzw. Fairness-Prinzip.

Wenn Rücksicht auf die Patienteninteressen genommen wird, ist die formularmäßige Vereinbarung eines Ausfallhonorars wirksam und der Patient zahlungspflichtig. Unerheblich ist dann, warum er den Termin nicht wahrgenommen hat oder erst später als 48 Stunden vorher abgesagt hat, weil es auf die Frage des Verschuldens der Terminversäumnis nicht ankommt, nicht auf Krankheiten, nicht auf Schicksalsschläge. Natürlich steht es frei, hier anders zu vereinbaren und Ausnahmen von dieser Regelung bei unvorhergesehenen Ereignissen wie Krankheit oder Unfall zuzulassen.

Es soll aber nicht verschwiegen werden, dass etliche Amtsgerichts- und Landgerichtsurteile<sup>5</sup> dies bestätigen, aber das Landgericht Berlin<sup>6</sup> in einem Urteil der Auffassung war, dass ein Ausfallhonorar nur dann wirksam sei, wenn dem Patienten eine Entlastungsmöglichkeit für unverschuldetes Nichterscheinen eingeräumt werde. Das Gericht mag davon geleitet gewesen sein, dass es um eine Zahnärztin ging, bei der eher schwerer vorstellbar ist, dass Behandlungsvakanzen bleiben, die nicht gefüllt werden können. Außerdem war das Ausfallhonorar auf dem „Anmeldeformular“ vorgegeben, so dass eine „Vereinbarung“ zwischen den Parteien als zweifelhaft angesehen werden kann.

Wer ganz sicher gehen möchte, ein Ausfallhonorar auch durchsetzen zu können, könnte einschränkend beispielsweise formulieren, 'dass ein Ausfallhonorar nicht fällig wird, wenn

den Patienten/die Patientin an der Versäumung des Therapietermins kein Verschulden trifft. Beweispflichtig dafür wäre dann die Patientenseite.

Wird der Therapievertrag patientenseitig gekündigt (endgültiger Therapieabbruch), so bestehen für danach liegende Behandlungstermine keine Ansprüche auf Ausfallhonorare. Denn Patienten haben die freie Therapeutenwahl und können jederzeit kündigen, wenn sie das Vertrauensverhältnis gestört sehen.

**Umsatzsteuer** wird für das Ausfallhonorar nicht fällig. Diese muss nur gezahlt werden, wenn ein Leistungsaustausch zugrunde liegt. Da durch das Nichterscheinen des Patienten/der Patientin die psychotherapeutische Leistung aber gerade nicht erbracht wurde, gibt es keinen Leistungsaustausch. Vielmehr handelt es sich um einen sogen. echten Schadenersatz; dieser unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

---

#### <sup>1</sup> § 615 BGB - Vergütung bei Annahmeverzug und bei Betriebsrisiko

Kommt der Dienstberechtigte mit der Annahme der Dienste in Verzug, so kann der Verpflichtete für die infolge des Verzugs nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Er muss sich jedoch den Wert desjenigen anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. ...

#### <sup>2</sup> § 18 Bundesmantelvertrag – Ärzte (BMV-Ä) - Zuzahlungspflichten der Versicherten und Vergütungsanspruch gegen Versicherte

Der Vertragsarzt darf von einem Versicherten eine Vergütung nur fordern, ... wenn für Leistungen, die nicht Bestandteil der vertragsärztlichen Versorgung sind, vorher die schriftliche Zustimmung des Versicherten eingeholt und dieser auf die Pflicht zur Übernahme der Kosten hingewiesen wurde.

<sup>3</sup> Beispielsweise hat das **Amtsgericht Brühl** (Urteil v. 14.04.20 – 28 C 33/20) eine Klausel im Behandlungsvertrag „kurzfristig – weniger als 3 Werkzeuge montags bis donnerstags) abgesagte Termine honorarpflichtig“ für unwirksam erklärt, denn es sei eine unangemessene Benachteiligung der Patienten, wenn unter Auslassung von Wochenenden und ggf. Feiertagen es zu Vorlaufzeiten von bis zu einer Woche kommen könne.

Durch sehr eng gesetzte Kontaktierungsmöglichkeiten einer Praxis (Anrufbeantworter montags bis donnerstags Mittag) nicht rechtzeitig abgesagte Termine gehören zudem in deren Risikosphäre.

#### <sup>4</sup> § 307BGB - Inhaltskontrolle

(1) Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. ...

<sup>5</sup> z. B.:

Amtsgericht Bremen, NJW-RR 96, 819

---

Amtsgericht Meldorf NJW-RR 03, 1029  
Amtsgericht Ludwigsburg NJW-RR 03, 1695  
OLG Stuttgart Urteil vom 17.04.2007, AZ: 1 U 154/06  
Amtsgericht Düsseldorf 2001, Az.: 44 C 5954/01  
Amtsgericht Itzehoe, Urteil vom 03.04.2001, Az.: 55 C 2135/00,  
die letzten beiden AG-Urteile bezogen sich auf Psychotherapeuten

<sup>6</sup> LG Berlin, Urteil vom 15.04.2005, Az. 55 S 310/04